

# **Satzung**

## **Stadtverband Kultur in Göppingen**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **Stadtverband Kultur in Göppingen e.V.** und wird nachfolgend als Stadtverband bezeichnet. Der Sitz des Stadtverbandes ist Göppingen.

### **§ 2 Zweck des Stadtverbandes**

- (1) Der Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Stadtverbandes ist die Vertretung der gemeinsamen Belange der Vereine und Organisationen in Göppingen (Mitgliedsvereine), die kulturelle Zwecke verfolgen. Ziel des Stadtverbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Göppingen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs, der instrumentalen Musik, der darstellenden Kunst und kultureller Veranstaltungen. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der Zusammenarbeit der Vereine/Organisationen (Mitgliedsvereine) und der Jugendarbeit. Der Stadtverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Stadtverband ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- (3) Aufgaben des Stadtverbandes sind insbesondere
  1. Vertretung der Vereine und Organisationen in Göppingen, die kulturelle Zwecke verfolgen, gegenüber der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat in allen allgemeinen Kulturangelegenheiten.
  2. Mitwirkung bei der Erstellung von Richtlinien zur Förderung der Kultur in Göppingen.
  3. Organisation von gemeinsamen Kulturveranstaltungen.
  4. Öffentlichkeitsarbeit in gemeinsamen Kulturangelegenheiten.
  5. Beschaffung, Bereithaltung und Austausch von Informationen und technischen Einrichtungen.
- (4) Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen des Stadtverbandes sind ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Stadtverbandes zu verwenden. Eine Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Mitglieder des Stadtverbandes dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden. Es darf weiterhin keine Mitglied oder eine außenstehende Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Stadtverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Stadtverbandes ist die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Stadtverbandes kann jeder Verein und jede Organisation mit Sitz im Stadtgebiet Göppingen werden, die unmittelbar oder überwiegend kulturellen Zwecken dienen.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Stadtverband bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben zu unterstützen. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung des Stadtverbandes an. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (4) Fördernde Mitglieder können auch andere Organisationen oder sonstige juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Stadtverband endet

1. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres; dieser Austritt ist schriftlich zu erklären;
2. durch Ausschluss bei Vorliegen wichtiger Gründe. Diese können insbesondere verbandsschädigendes Verhalten oder Vernachlässigung der Pflichten sein. Der Ausschluss kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

### **§ 6 Organe**

Organe des Stadtverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Stadtverbandes. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorsitzenden zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentlich Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine/-organisationen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge können zur Verhandlung kommen, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen. Wahlen erfolgen geheim. Abstimmungen grundsätzlich offen.
- (6) Das Protokoll der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer. Es ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt die grundsätzlichen Zielsetzungen des Stadtverbandes. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes, des Beirats (soweit dessen Mitglieder zu wählen sind) und der Kassenprüfer.
2. Entgegennahme der Berichte.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
5. Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen.
6. Bestätigung von Beitritten.
7. Beschlussfassung über Ausschlüsse.
8. Überwachung der Einhaltung der Satzung.

#### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - Vorsitzenden
  - Stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Kassenführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand vertritt den Stadtverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
  - Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Stadtverbandes
  - Repräsentation des Stadtverbandes
  - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vermögens des Stadtverbandes
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer berufen.

#### **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus
  - dem Vorstand,
  - je einem Vertreter der Bereiche Gesang, Musik, Performance, Ausländische Organisationen; diese Vertreter werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt,
  - einem Vertreter des Kulturreferats der Stadt Göppingen.
- (2) Der Beirat ist jährlich einmal vom Vorsitzenden einzuberufen. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung in grundsätzlichen kulturellen Angelegenheiten. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (Abs. 1) vertreten sind.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen alle zwei Jahre die Rechnungslegung des Vorstandes und berichten drüber in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 12 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen werden von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Stadtverbandes in einer Mitgliederversammlung beschlossen

#### **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Stadtverbandes kann von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder des Stadtverbandes in einer Mitgliederversammlung, die dazu einberufen wurde, beschlossen werden.
- (2) Bei einer Auflösung fällt das Vermögen des Stadtverbandes an die Stadt Göppingen, die es ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (4. 12. 2000)

---

*Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. 9. 2000 beschlossen.*